

Allgemeine Revierbedingungen für Tageskartenbesitzer im Revier Ybbs B1/I Amstetten 2019

Reviergrenzen:

Obere Reviergrenze: Allersdorfer Brücke (im Stadtgebiet Amstetten)

Untere Reviergrenze: Haslauer Brücke (ca. 7 km stromabwärts der Allersdorfer Brücke)

Von der oberen Reviergrenze bis zur 2. Sohlschwelle, ca. 300 m unterhalb der Einmündung des Url-Mühlbaches ist nur die Fliegenrute erlaubt (**Fliegenstrecke**).

Die Reviergrenzen sind durch Tafeln gekennzeichnet. Der Lizenznehmer hat sich vor Angelbeginn mit den Reviergrenzen vertraut zu machen.

Im gesamten Revier ist eine Fliegenrute mit Kunstfliege, Nympe und Streamer (Vorfach ohne Springer) erlaubt.

Ab der 2. Sohlschwelle bis zur unteren Reviergrenze ist das Angeln mit einer Spinnrute mit Spinner oder Blinker, Wobbler, Gummifisch mit Einfachhaken, Wasserkugel mit Kunstfliege, Nympe oder Streamer (ebenfalls Vorfach ohne Springer) erlaubt.

Zwischen 1.6. und 31.8. ist im Bereich zwischen 2. und 5. Sohlschwelle das Friedfischangeln und das Angeln gezielt auf Döbel (Aitel) mit einem Angelstock erlaubt (Eintrag in Lizenz „K“).

Erlaubte Fanggeräte: Eine Friedfischrute mit Boilies oder ganzen Frolic

sowie: von der 2. Sohlschwelle bis zur unteren Reviergrenze in der Kirschenzeit mit Kirschen am Einfachhaken sowie Brot am Einfachhaken zum Angeln auf Döbel(Aitel).

Beim Friedfischangeln sowie Angeln auf Döbel (Aitel) ist die Entnahme von Salmoniden (Forellen, Äschen, Huchen) nicht gestattet.

Allgemeine Bedingungen:

Im gesamten Revier ist das Angeln ausnahmslos mit nur einer Rute bei Verwendung von einem Einfachhaken erlaubt (einzige Ausnahme sind Wobbler mit 2 Stk Einfachhaken).

Künstliche Beschwerden unterhalb des Köders (z.B. Tirolerhölzl) sind generell verboten.

Die Benutzung von Watstiefel und Wathose ist im gesamten Revier erlaubt

Die Angellizenz ist nicht übertragbar.

Schonzeiten und Brittelmaße

Im Revier B1/I Amstetten gelten für alle Wassertiere die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße des Niederösterreichischen Landesfischereigesetzes bzw. der NÖ Fischereiverordnung mit folgenden Ausnahmen zu §1:

Fischart	Schonzeit	Erlaubtes Entnahmefenster
Äsche	1.1. - 30.4.	keine Entnahme
Bachforelle	1.9. - 15.3.	keine Entnahme
Regenbogenforelle	1.1. - 15.3.	30 - 50 cm
Huchen	1.3. - 31.5.	keine Entnahme
Hecht	1.2. - 30. 4.	ab 50 cm
Aitel (Döbel)	keine Schonzeit und	kein Brittelmaß
Nase	ganzjährig geschont	

Anmerkung:

Ziel des Entnahmefensters ist eine Schonung der großgewachsenen adulten Tiere, die durch ihre Genetik einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Population leisten.

Die erlaubte Fangzeit erstreckt sich von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Fangbeschränkungen:

Pro Angeltag dürfen maximal 2 Stück Salmoniden (Regenbogenforelle) entnommen werden.

Für Barben und Aitel gibt es kein Tageslimit.

Beim Fliegenfischen darf ein Belly-Boot verwendet werden.

Angeltage(bei Mehrtageskarten) sind vor Fischereibeginn in die Lizenz einzutragen.

Entnommene Fische sind mit Angabe der Größe sofort in die Fangstatistik einzutragen.

Folgendes ist verboten:

Das Hältern von Fischen in Setzkeschern.

Anfüttern

Die Verwendung von Drillingen (auch an Kunstködern)

Verwendung von mehr als einer Angelrute.

Alle anderen als die oben erwähnten Fanggeräte.

Gefangene Fische zu verkaufen oder als Tauschobjekte zu verwenden.

Verwendung von Tirolerhölzl oder jeglicher Beschwerung unterhalb des Köders.

Zusammenfassung aller erlaubten Köder:

Fliege, Nympe, Streamer

Gummifisch

Wobbler (mit max.2Stk. Einfachhaken)

Blinker, Spinner

Boilies und Frolic mit Einfachhaken zum Karpfenangeln im freigegebenen Zeitraum in den oben beschriebenen Bereichen.

Kirschen und Brot auf Einfachhaken nur zum Angeln auf Döbel (Aitel)

Alle anderen Köder sind verboten!!!

Bei Verstößen gegen die Fischereordnung oder nicht waidgerechter Fischerei wird die Lizenz ohne Rückerstattung des bezahlten Lizenzpreises entzogen.

Die Kontrollorgane (Aufseher) sind berechtigt, bei Verstößen gegen das NÖ Fischereigesetz bzw. die Fischereordnung, die Lizenz, sowie die unerlaubten Fanggeräte einschließlich gefangener Fische einzuziehen.

Verstöße gegen das NÖ Fischereigesetz werden an den Nö Landesfischereiverband gemeldet.

Petri Heil

www.ybbsfreunde.at

